

Hospitalstatuten im Spiegel von Norm und Wirklichkeit

Gisela Drossbach

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Drossbach, Gisela. 2007. "Hospitalstatuten im Spiegel von Norm und Wirklichkeit." In *Hospitäler in Mittelalter und Früher Neuzeit: Frankreich, Deutschland und Italien; eine vergleichende Geschichte = Hôpitaux au Moyen âge et au Temps modernes: France, Allemagne et Italie; une histoire comparée*, edited by Gisela Drossbach, 41–55. München: Oldenbourg. <https://doi.org/10.1524/9783486840544.41>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright



GISELA DROSSBACH

HOSPITALSTATUTEN IM SPIEGEL VON NORM UND WIRKLICHKEIT

1. Einleitung

Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, die komplexen Bestimmungen für ein Hospital, wie sie als Regeln (*regulae*), Statuten (*statuta*) oder Ordnungen (*ordonnances*) vorzufinden sind, als eigenständige Quellengattung zu verorten¹. Dazu wurden im Laufe der Jahre eine Reihe von Spitalregeln bzw. Statuten aus der Zeit des Spätmittelalters und frühen Neuzeit gesammelt, wovon später einmal eine Auswahl in einer kritischen Edition herausgegeben werden soll. Bei der Beschäftigung mit den Statuten tauchte immer wieder die Frage auf, um was für eine Art Texte es sich hierbei handelt, was sie inhaltlich leisten und leisten sollen. D.h. wie verhalten sich Norm und Wirklichkeit zueinander bzw. was wird schriftlich fixiert und was nicht, und stehen diese inhaltlichen Schwerpunkte im Zusammenhang mit regionalen Einflüssen?

Insgesamt soll untersucht werden, inwiefern Spitalstatuten das »ganze Spital« widerspiegeln, d.h. auf die institutionelle und auch verfassungsmäßige Wirklichkeit des Hospitals eingehen oder eben nur Teilbereiche ansprechen. Überspitzt formuliert: Können Spitalstatuten eventuell sogar als »Verfassungsinstrumente« bezeichnet werden, oder sind sie eher als eine Art Hausordnung einzuschätzen?

Diesen Fragen wird anhand von fünf Spitalregeln exemplarisch nachzugehen sein. Die Auswahl von fünf Regeln aus den mir bisher bekannten ca. 100 habe ich zum einen nach der Herkunft – also aus dem heutigen französischen, deutschen und italienischen Raum – getroffen, und zum anderen nach dem jeweils unterschiedlichen »Typus« des Spitals zu wählen versucht. Daraus werden Regeln aus dem 13. und vor allem 14. Jahrhundert vorgestellt, nämlich

¹ Diese Bestimmungen werden im folgenden vereinheitlichend als »Statuten« bzw. »Spitalstatuten« bezeichnet.

1. Das Hospital von Altopascio, ein in der Toscana gelegenes Haupthaus eines Spitalordens und worüber ausführlich Andreas Meyer in seinem Beitrag handelt².
2. Das Hôpital du Saint-Esprit-en-Grêve in Paris. Es wurde von einer *confrérie*, Bruderschaft, gegründet und stellt eine exemte Einrichtung dar.
3. Das St. Katharinenspital in Regensburg, eine maßgeblich bischöfliche Einrichtung.
4. Das Heilig-Geist-Spital in Nürnberg, das von dem Nürnberger Patrizier Konrad Groß gestiftet wurde, ein sogenanntes »Bürgerspital«.
5. Das Ritterspital im Kloster Ettal, von dem zwar die Stiftungsurkunde Kaiser Ludwigs des Bayern existiert, das aber niemals realisiert wurde – ein sozusagen »ideales« oder »virtuelles« Spital.

Unberücksichtigt müssen die Spitäler jener Bruderschaften bleiben, deren primäre Zielsetzung nicht die Einrichtung und der Erhalt eines Spitaless ist³. Denn die Statuten dieser Bruderschaften enthalten nur wenige explizit das Spital betreffende Bestimmungen.

Um also die Bedeutung und Funktion der Spitalregeln im Verhältnis zur ganzen Institution Hospital feststellen zu können, sollen die fünf Regeln der obengenannten Spitäler auf folgende Inhalte untersucht werden:

1. Normen des Zusammenlebens sowohl für die im Hospital Dienst Leistenden wie auch für die Spitalinsassen.
2. Geistliche Leistungen – Memoria, die von der Spitalbruderschaft erbracht werden sollen.
3. Organisations- und Verfassungsstruktur des Spitals.

Die fünf obengenannten Regeln sind im folgenden die Textgrundlage; deshalb sollen diese sowie die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Institutionen kurz beschrieben werden:

2. Präsentation der Statuten

1. Das Sankt-Jakob-Hospital in Altopascio/Toscana bestand bereits im 11. Jahrhundert und diente Pilgern, Armen und Kranken. In Verbindung mit dem Jakobus-Kult war es bereits zum Zeitpunkt der Approbation der Regel und Bestätigung seiner bisheriger Privilegien durch Papst Gregor IX. am

² S. u. den Beitrag von Andreas Meyer zum Hospital von Altopascio.

³ Pietro PAVAN, La confraternita del Salvatore nella società romana del Tre-Quattrocento, in: Ricerche per la storia religiosa di Roma 5 (1984) S. 81–91. Giuseppe CREMASCOLI, Mauro DONNINI, Gli statuti dell’ospedale di Lodi (1466), Lodi 1998.

5. April 1239 ein weitreichender Spitälerverband, der seit dem päpstlichen Schreiben auch als Ordensverband angesehen werden darf⁴. Die italienische Fassung der Ordensregel aus dem 13. Jahrhundert wird im Staatsarchiv Lucca aufbewahrt⁵. Fedor Schneider hat einen Auszug daraus abgedruckt und Pietro Fanfani hat sie vollständig wiedergegeben⁶. Schneider wie Fanfani sind der Auffassung, daß der Spitalleiter Galligus am 31. März 1239 diese Regelfassung in lateinischer Sprache verfaßt hatte, die Gregor IX. in jenem Schreiben approbiert hat. Die lateinische Fassung habe ich in den Archives nationales in Paris wieder aufgefunden⁷. Lateinische und italienische Fassung stimmen überein. Soweit bisher festgestellt werden konnte, besteht der Regeltext aus drei Teilen: 1. Regel des Raimund von Puy; 2. Regel des Roger du Molin; 3. weitere Bestimmungen verschiedener Provenienz. Tatsächlich hatte Gregor IX. der Spitalgemeinschaft von Alttopascio die Annahme explizit der Johanniterregel im oben genannten Schreiben vom 5. April 1239 auferlegt⁸, was wohl durch die Wiedergabe der zwei Regelfassungen in den ersten beiden Textteilen erfüllt wurde. Ob es sich beim dritten Textteil um eigene Konstitutionen der Spitalgemeinschaft von Alttopascio handelt, wäre erst noch zu untersuchen.

2. Das Hôpital du Saint-Esprit-en-Grêve in Paris wurde zu Beginn des Jahres 1363 gegründet. Aus den Regesten zu den 1875 verbrannten Urkunden geht hervor, daß Jean de Meulant, Bischof von Paris, mit einem Schreiben vom Februar 1363 eine Bruderschaft gründete, die arme Kinder und Waisen beiderlei Geschlechts aufnehmen, für diese sorgen und sie einen Beruf erler-

⁴ Les Registres de Grégoire IX (1227–1241). Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux du Vatican par Lucien AUVRAY, 4 Bde., Paris 1896–1955, Nr. 4799; Ed. J. DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem, 4 Bde, Paris 1894–1906 (Neudruck München 1980), Bd. 2, S. 566 Nr. 2225.

⁵ Lucca, Archivio di Stato, Alttopascio, n. 2 (Folioangaben fehlen; die Seitenzählung wurde von späterer Hand nachgetragen). Vgl. Salvatore BONGI, Inventario del Regio Archivio di Stato in Lucca, 4 Bde., Lucca 1888, Bd. 1, S. 188.

⁶ Pietro FANFANI, Regola dei fratri di Santo Jacopo (Scelta di curiosità letterarie 54), Bologna 1868. Hiernach abgedruckt: Ludovico BIAGIOTTI, Bollettino della Parrocchia di Alttopascio, April/Mai 1930 bis März/April 1932. Hiernach abgedruckt: Lino BERTELLI, Regola degli Ospitalieri del Tau di Alttopscio. A.D. 1239, Alttopascio 1995.

⁷ Paris, A.N. L 453 Nr. 25.

⁸ Ed. DELAVILLE LE ROULX, Bd. 2, S. 566 Nr. 2225: *regulam fratrum hospitalis Sancti Johannis Jerosolimitani vobis et successoribus vestris auctoritate presentium duximus concedendam, statuentes ut ea in hospitali vestro de Alto Passu et universis domibus sibi subiectis perpetuis temporibus observetur, privilegiis eidem hospitali vestro ab apostolica sede concessis in suo robore duraturis. Nolumus tamen quod ex hoc magister et frater hospitalis Jerosolimitani predicti in vos et hospitale vestrum ac eius domus iussant iurisdictionem aliquam valent vendicare.*

nen lassen sollte⁹. Am 20. Juli 1363 bestätigte Papst Urban V. (1362–1370) die Bruderschaft, genehmigte dem Hospital die Gründung einer Kapelle sowie die Einsetzung eines Priesters, der die Messe lesen und den Kranken die Sakramente spenden sollte¹⁰. Auch erließ Urban V. weitere Privilegien, darunter wohl auch die Exemption des Hospitals von der bischöflichen Gewalt¹¹. Die erste Regelfassung ist nicht mehr erhalten, doch habe ich in Paris in der Bibliothèque nationale eine Neufassung der Regel aus dem 14. Jahrhundert aufgefunden¹². Sie wurde 1384 von Papst Clemens VII. approbiert und stellt ein Kompendium von 238 Folia dar. Die Verwaltung des Hôpital du Saint-Esprit-en-Grève wurde am 23. März 1680 mit jener des Hôtel-Dieu fusioniert¹³.

3. Zum Katharinenspital in Regensburg: Bischof Konrad IV. war seit 1213 alleiniger Stadtherr und erwarb um 1213/14 zusammen mit den Bürgern das frühere Spital am nördlichen Ufer der Brücke, das alte Brückenspital. Zwischen 1217 und 1224 verlegte er an diese strategisch wichtige Stelle das Dom-

⁹ Léon BRIÈLE, *Administration générale de l'assistance publique à Paris (Collection d'inventaire-sommaire des archives hospitalières antérieures à 1790)*, réimp. par ordre de M. Michel MÖRING et rédigé par BRIÈLE, 2 vol., Paris 1884–86, vol. 2, Nr. 2 S. 185. In derselben Urkunde werden die Bruderschaftsmitglieder namentlich benannt sowie weitere Bestimmungen festgelegt: *Vidimus [...] de lettres patentes de Jean de Meulant, évêque de Paris (février 1363), par lesquelles ce prélat autorise frère Amand, de l'ordre des Mineurs, Jacques de Arenci, de l'ordre des Ermites, Guillaume Bouquin, de l'ordre des Précheurs, maîtres en théologie, Laurent Gadet, Pierre de Villeneuil, Pierre Maréchal, Guillaume Basin, bourgeois de Paris, à fonder une confrérie pour recueillir les enfants pauvres des deux sexes et les orphelins, et leur faire apprendre un métier ou les mettre en condition.* [...] Im selben Jahr erließ der Bischof weitere Bestimmungen für die Bruderschaft: *ibid.* Nr. 6 S. 185f.: *Lettres patentes de Charles, duc de Normandie et dauphin de Viennois* (plus tard Charles V.), *régent de France, portant confirmation des lettres de l'évêque Jean de Meulant, et autorisation aux membres de la confrérie du Saint-Esprit de nommer leurs maîtres, leurs procureurs, – un ou plusieurs – et plusieurs d'entre eux pour ouïr les comptes et des se réunir aussi souvent qu'il sera nécessaire* (Paris, mars 1363).

¹⁰ *Ibid.* Nr. 9 S. 186.

¹¹ *Ibid.* Nr. 13 S. 186.

¹² Paris, BNF, français 11778 (Abschrift aus dem 16. Jahrhundert).

¹³ BRIÈLE, *Administration* (wie Anm. 9) Nr. 432 S. 218f.: Déclaration du roi, du 23 mars 1680, portant union de l'administration des biens de l'hôpital du Saint-Esprit à celle de l'Hôpital général: *a ces causes [...] nous avons joint et uny joignons et unissons par ces présentes l'administration et gouvernement des biens de l'hôpital du Saint-Esprit à celle de l'Hôpital général de notre bonne ville de Paris, voulons qu'ils les puissent gouverner, et disposer du fond et des revenus d'iceux ainsi et en la même manière qu'il leur est permis de ceux du dit Hôpital général; à la charge qu'ils feront acquitter toutes les fondations des services et autres qui pourraient avoir été faites en la même manière qu'elles l'ont été jusqu'à cette heure et qu'il sera réglé si besoin est, par notre très cher et bien aimé cousin l'archevêque de Paris et d'entretenir toujours et faire instruire dans ledit Hôpital général au moins quatre cens orphelins de père et de mère de cette ville de Paris, lesquels porteront un bonnet rouge, pour marque qu'ils y sont nourris des revenus du dit hôpital du Saint-Esprit.*

spital¹⁴. 1226 gestand er den Bürgen im Fall der Bedrohung der bischöflichen Rechte ein Eingriffsrecht an dem nun sogenannten Katharinenspital zu – eine Klausel, die unter Berücksichtigung der damaligen Machtverhältnisse in Regensburg erkennen läßt, daß sie nur gegen den bayerischen Herzog gerichtet sein konnte. Die Verwaltung des Spitals führte eine Laienbruderschaft, an deren Spitze ein von den Brüdern gewählter Spitalmeister (*magister hospitalis*) stand. Sie lebten nach der Augustinusregel und nach vom Bischof erlassenen Konstitutionen. Erhalten sind die lateinische Fassung von 1230 sowie eine mittelhochdeutsche Übersetzung aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, die von Ralf Dirlmeier in seiner Regensburger Dissertation ediert wurden¹⁵.

4. Im Jahre 1331 gründete Konrad Groß, Bürger von Nürnberg sowie Finanzier und Ratgeber am Hofe Ludwigs des Bayern, das Heilig-Geist-Spital in Nürnberg. Die ersten Hospitalstatuten sind Teil der Stiftungsurkunde aus dem Jahre 1339, die als Originalurkunde im Nürnberger Stadtarchiv aufbewahrt wird¹⁶. Bereits im 14. Jahrhundert wuchs das Hospital zu einer bedeutenden Institution mit umfangreichem Grundbesitz heran – dank einer klugen Politik sowie weitsichtigen Verwaltung durch die Stifterfamilie Groß. Die wechselhafte Geschichte des Hospitals war sehr eng mit dem Rat der Stadt verbunden, bis in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Kommune die Leitung des Hospitals übernahm, das hiermit eine städtische Einrichtung wurde und neue Statuten erhielt¹⁷.

¹⁴ Zum Regensburger Katharinenspital: Artur DIRMEIER, Das St. Katharinenspital zu Regensburg von der Stauferzeit bis zum Westfälischen Frieden, masch.schr. Diss. Regensburg 1988. DERS., Armenfürsorge, Totengedenken und Machtpolitik im mittelalterlichen Regensburg. Vom *hospitale pauperum* zum Almosenamt, in: Regensburg im Mittelalter, hg. v. Martin ANGERER, Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995, S. 217–236, bes. S. 219f.

¹⁵ DIRMEIER, St. Katharinenspital (wie Anm. 14), S. 842–854 (lat. Text), S. 855–870 (mhdt. Übersetzung).

¹⁶ Eine fehlerhafte Edition leistete: Christoph Gottlieb von MURR (Ed.), *Charta fundationis novi hospitalis ad Spiritum sanctum Norimbergae* (13. Januarii 1339) cum confirmatione senatus Norib. (5. Februarii 1341) et corroboratione imperatoris Ludovici IV Bavari (24 Februarii 1341), 1801. Eine nicht weniger fehlerhafte Übersetzung bietet: Georg LÖHLEIN (Ed.), Die Gründungsurkunde des Nürnberger Heilig-Geist-Spitals von 1339, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Nürburgs 52 (1963/64) S. 65–79. Die erste Nachricht von der Absicht einer Spitalgründung stammt aus dem Jahr 1331 (Kn, 1989, 32), 1339 wurde der umfangreiche Stiftungsbrief, 1341 die Bestätigungen (Kn, 36) sowohl durch den Rat als auch durch Kaiser Ludwig ausgestellt. Auf dem Stiftungsbrief werden hochrangige Zeugen genannt, zu denen der päpstliche Legat Arnold von Vendola und Vertreter des Erzbischofs von Mainz sowie der Bischöfe von Béziers und Saint-Papoul (Nä. Carcassonne) gehören. Da die erste Zustiftung von Eiern und Käse für die Siechen im Neuen Spital (Kn, 33) aus dem Jahr 1334 stammt, kann man annehmen, daß der Spitalbetrieb in dieser Zeit begann.

¹⁷ Diese neue Fassung der Statuten finden sich in den sogenannten »Leitbüchern«, die in vier Exemplaren erhalten sind: Nürnberg, Stadtarchiv, D.2.II.4, 5 und 6. Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Hs. 5904, Archiv Rst. Nbg. XIV/2/3. Neu sind hierin vor allem Bestimmungen zum Umgang mit den Sterbenden.

5. Ludwig der Bayer gründete 1330 das Benediktinerkloster Ettal. Die älteste Urkunde für diese Stiftung stammt vom 17. August 1332 und ist als Originaleurkunde im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München, Kaiser-Ludwig-Selekt 520, aufbewahrt¹⁸. Sie ist als älteste erhaltene Urkunde der einzige Nachweis zu Gründungsgeschichte und -absicht des Klosters. In ihr stiftete der Kaiser eine Einrichtung für zwanzig Benediktinermönche sowie für zwölf Ritter und deren Frauen unter der Leitung eines weiteren Ritters, der Meister genannt wird. Während die Mönche der nicht weiter erwähnten Benediktregel verpflichtet waren, folgen in der Urkunde eine Reihe von Bestimmungen für das Leben der Ritter und Frauen. Die Forschung ist sich nicht einig darüber, ob diese Form der Koexistenz von Mönchen und Rittern als eine Art Spital für »alte ausgediente und wehruntüchtige Ritter«¹⁹ aus seinem Heer oder als Gralsrittertum der Parsivalsage mit einem Gralstempel als Kirche und einer Gralsburg als Kloster²⁰ zu werten sei. Nach dem Tod Ludwigs im Jahre 1347 zogen seine Söhne einen großen Teil der Güter wieder ein, was den Niedergang des Ritterstiftes, nicht aber der ganzen Einrichtung zur Folge hatte. Denn als Benediktinerkloster erhielt sie 1368 die päpstliche Bestätigung und besteht als solches bis heute fort.

Wie soweit zu erkennen ist, sind die Spitalstatuten in vielerlei Hinsicht von völlig unterschiedlicher Qualität:

1. bezüglich der Überlieferung: Originale sind meist nicht mehr erhalten (Ausnahmen sind Nürnberg und Ettal), viele sind nicht ediert oder nur in einem älteren, mangelhaften Druck zugänglich, moderne kritische Editionen fehlen weitgehend. Volkssprachige Übersetzungen sind nicht die Regel, kommen jedoch vor.

2. bezüglich der Genese: Die Spitalstatuten sind zumeist von der Spitalgemeinschaft selbst gesetzte Normen, die aber auch von außen, das heißt einer geistlichen oder weltlichen Obrigkeit, erlassen oder zumindest auch konfirmiert oder approbiert sein konnten. Es darf aber nicht übersehen werden, daß auch viele kleine und unbedeutende Spitäler gar keine Statuten hatten.

¹⁸ München, Bay.HStA Kaiser-Ludwig-Selekt 520. Druck: Hyazinth HOLLAND (Hg.), Kaiser Ludwig der Bayer und sein Stift zu Ettal. Ein Beitrag zur Kunst- und Sagengeschichte des Mittelalters, München 1860. Vgl. Bayerns Kirche in mittelalterlichen Handschriften und Urkunden, Ausstellungskatalog, München 1960, S. 16.

¹⁹ Josef MASS, Das Bistum Freising im Mittelalter, München 1986, S. 255.

²⁰ Diese These wurde seit Sulpiz BOISSERÉE, 1835, immer wieder angeführt. Pius FISCHER, Gründungsseite, in: Festschrift zum 600jährigen Weihejubiläum der Klosterkirche Ettal, Ettal 1970, S. 5–63, hier S. 32, sieht ein Ritterstift im Rahmen der Spitaltradition. Ferdinand SEIBT, 1980, S. 68, Ludwig der Bayer habe sich mit der Gründungsurkunde seinen selbst geschaffenen Orden (*ordo approbatus*) approbiert.

3. Normen

Was sagen die Regeln nun aus? Wie bereits oben angekündigt, wird im folgenden auf die drei Bereiche Normen, Memoria sowie Organisations- und Verfassungsstruktur einzugehen sein.

Die normativen Bestimmungen machen natürlich in allen fünf Regeln den größten Umfang aus. Sie regeln

1. die Lebensformen der Spitalmitglieder nach monastischer Tradition;

2. die Umgang der Spitalmitglieder miteinander;

3. das hierarchisch bedingte Verhältnis zwischen Spitalmitgliedern und ihren Vorgesetzten aus eigener Reihe, beispielsweise dem Spitalmeister oder von außen, beispielsweise dem Verwalter, Stifter, Stadtherrn, Papst etc.

4. ihre Umgang mit den Kranken;

5. Verhaltensweisen der Spitalinsassen selbst.

Somit betreffen die *normae vitae* im einzelnen Kleidung und Fastenvorschriften sowie Alltag, Krankheit, Tod. Beispielsweise enthält jede Regel religiöser Gemeinschaften, und somit auch die von Spitalgemeinschaften, die Verpflichtung auf eine enthaltsame Lebensweise. So auch als Teil des Gelübdes die Konstitutionen des Regensburger Katharinenspitals, wo es heißt²¹: »Zuerst bestimmen wir, daß alle Brüder und Schwestern, die in dieses Hospital zum Dienst an den Armen kommen, nach dem Gehorsam des Meisters, ohne Eigentum und in Enthaltsamkeit leben.«

Wie aber steht es um die Keuschheit der Spitalinsassen, die ja zumeist kein Gelübde abgelegt haben? Zur religiösen, d.h. sündenfreien, Lebensweise der Hospitalinsassen sei ein Ausschnitt aus der Stiftungsurkunde für Ettal wiedergegeben²²:

Geschech ouch, das Got niht en welle, daz sich ein Ritter vergäzz an der Ee mit einer aussen Frauen, ausserhalb des Klosters, den sol der Maister bezzern, endsezzen, in offen schei-nige Puzz ze Kirchen und ze Tische, also daz er in der Essestuben vor andern Rittern ab der Erd, Wazzer und Brot ezzen sol, als lang, als den Maister und die Ritter dunche, daz er wol gebezzert hab. Gevellet er aber uf der Hofstat mit einer andern Frawn, dann mit eines Rit-ters Frauen, so sol man in legen in einen Turn, und in darin mit Wazzer und Brot als lang halten, als den Maister und die Ritter guet dunchet, geviell aber ein Ritter auf der Hofstat mit eines Ritters Frawn, oder eines Ritters fraw mit einem Ritter, die sullen die Hofstat rau-men.

²¹ DIRMEIER, St. Katharinenspital (wie Anm. 14), S. 842: *In primis iubemus, ut omnes fratres et sorores ad idem hospitale ad serviendum pauperibus venientes sub obedientia magistri sine proprio et in castitate vivant.*

²² HOLLAND, Kaiser Ludwig der Bayer (wie Anm. 18), S. 11.

Zugegeben, hier handelt es sich um eine außergewöhnliche Regel – wie soeben erwähnt, ist sich die bayerische Lokalforschung nicht einig darüber, wer mit *Ritter und frawen* gemeint ist – altersschwache Kämpfer oder sagenhafte Ritter.

Doch darüber hinaus macht diese Textstelle die Strafen bei Zu widerhandlungen deutlich, wie sie in allen Regeln vorkommen²³. Die für die meisten Vergehen angedrohte Sanktion ist ein Jahr Kerkerstrafe bei Wasser und Brot. Schwerwiegender Vergehen können wie in den Bestimmungen für Ettal zum Ausschluß aus der Gemeinschaft der zu Versorgenden bzw. aus der religiösen Gemeinschaft führen; letzteres bedeutet Entsozialisation, denn sicherlich ist es nach dem unfreiwilligen Abgang aus dem Kloster nur schwer möglich, sich ein neues weltliches Leben aufzubauen. Soweit nur ein Beispiel aus dem umfangreichen Komplex der Normierungen in Spitalstatuten.

4. Geistliche Leistungen und Memoria

Das Thema der »Geistlichen Leistungen und Memoria« wurde hier gewählt, um der Frage nachzugehen, ob Spitalstatuten mehr sind als nur normativer Verhaltenskodex. Denn es fällt auf, daß in den Regeln der stärker kirchlich gebundenen Spitäler, nämlich jenen von Altopascio, Paris und Regensburg, das Kapitel »De modo recipiendi infirmos« wörtlich oder in wörtlicher Anlehnung nach der Johanniterregel wiedergegeben wird, die den Modus der Aufnahme der Kranken ins Spital festlegt – Beichte, Kommunion und erste seelsorgerische Betreuung²⁴.

²³ Beispielsweise auch die Regel des Hospitals von Santo Spirito in Sassia, Liber Regulæ c. 93: *Si quis fratrum vel si qua soror deprehendatur in fornicatione, volumus includi in carcerem et per annum ibi habitet omni occasione remota et vita sua sit talis: Sexta feria in pane et aqua ieiunet et per totum annum non presumat carnes manducare nec vinum potare. Et post annum si inventus fuerit castigatus et bonis moribus ornatus, secundum arbitrium presidentis in conventum cum ceteris fratribus reddeat. Ita fiat in prima vice et si secunda deprehendatur, per duos annos fiat sicut superius est relatum. Et si forte, quod Deus avertat, in tali facinore fuerit iterum deprehensus, omni vita sua absque remedio ibi habitet. Feria sexta infra octavas natalis Domini licentiam habeat bibendi vinum, et si opus fuerit, infra octavas pasce similiter.* Zitiert nach: Gisela DROSSBACH, Christliche caritas als Rechtsinstitut. Hospital und Orden von Santo Spirito in Sassia (1198–1378), Paderborn 2005 (Kirchen- und Staatskirchenrecht 2), S. 488f.

²⁴ Johanniter-Regel, ed. Gerhard J. LAGLEDER, Die Ordensregel der Johanniter/Malteser: die geistlichen Grundlagen des Johanniter-/Malteserordens, mit Ed. u. Übers. der ältesten Regelhandschriften, St. Ottilien 1983, S. 84, c. 16,1–4: *Et in ea obedientia ubi magister hospitalis concesserit, cum venerit ibi infirmus, ita recipiatur, primum peccata sua presbitero confessus religiose communicetur, et postea ad lectum deportetur, et ibi quasi dominus secundum*

Die weiteren liturgischen Dienste und Aufgaben werden durch weitere Bestimmungen festgelegt. Dazu gehören: Feier des Stundengebetes, Prozession durch das Spital, Verlesung des Evangeliums in der Kirche²⁵ etc. Die Anzahl dieser Bestimmungen in den Regeln von Altopascio und des Regensburger Katharinenspitals übersteigt bei weitem die Anzahl der betreffenden Kapitel in den anderen drei Regeln von Paris, Nürnberg und Ettal.

Die Bestattung wird in nahezu allen Regeln thematisiert. Doch während in den Bestimmungen von Altopascio und Regensburg die Beerdigung der Brüder im ausschließlich für diese vorgesehenen Friedhof beinhalten, betonen die Regeln von Paris und Nürnberg gerade an dieser Stelle ihre Parochialrechte. In der Pariser Regel heißt es sinngemäß: Der Priester solle den gesunden Armen und den Kranken, aber auch den Dienst Leistenden im Hospital die Sakramente der Buße, Eucharistie und letzten Ölung spenden. Dasselbe soll er auch den Freien, die außerhalb des Spitals leben, zukommen lassen, und wenn sie die Beerdigung auf dem Hospitalfriedhof wünschen, soll dies geschehen aufgrund des allgemeinen Sepulkralrechtes einer Pfarrei (*iuxta iura communi funeralium debitorum parochiali ecclesie*)²⁶. Während also das Spital von Paris Pfar-

posse domus omni die, antequam fratres eant pransum, caritative reficiantur, et in cunctis dominicis diebus epistola et evangelium in ea domo cantetur, et cum processione aqua benedicta aspergatur. Vgl. die Regel des St. Katharinenspitals in Regensburg, ed. DIRMEIER, St. Katharinenspital (wie Anm. 14), S. 844 c. 5.

²⁵ Vgl. den Stiftungsbrief für Ettal, hg. v. HOLLAND (wie Anm. 18), S. 10: *Ez sullen auch Ritter und Frawn, alle Jar fünf Stund unsers Herrn Leichnamen empfachen, ze Weihnachten, an dem Antlasttag, an dem Ostertag, ze Pfingsten, und an unser Frawntag in den Vasten. Ez sol auch iglich Fraw an irm stuel ze Kirchen stan, ez sei dann, ob si vor Krancheit hinuf niht kommen müg, und sullen auch all, die Maisterinn und die Frawn ainen Peichtiger ahben, und ob si ze Krieg wurden, so sol in der Abbt einen (anderen) geben nach des Maisters und der Ritter Rat. Ez sol auch der Maister vor den Rittern, und die Maisterin vor den Frawen, diesen Brief alle Monad vor dem Tische, ze ainem mal heizzen lesen, und sol der Maister mit den Rittern, und die Maisterin mit den Frawen, alle Fritag Capitel haben, und die frawen sullen allezeit vor Tische zwen Pater noster sprechen, und hinach drei in der Kirchen. Ez sullen auch Ritter und Frawn alle Fritag, und ander Vasttag, die der Kristenheit gesezt sind, vasten und ern, si en mügen dann vor Krancheiten, so sullen si ezzen, mit des Maisters oder der Maisterin Urloub, und dieselben Vasttag sulln ir Diener und Dienerinn auch halten.*

²⁶ Paris, BNF, français 11778. Vgl. auch die Stiftungsurkunde für Kloster Ettal, hg. v. HOLLAND, (wie Anm. 18), S. 10: *Et nichilominus presbiter ipsis pauperibus sanis et infirmis in dicto hospitali iacentibus nec non ministris et servitoribus hospitalis predictis ad communes expensas ipsis hospitalis viventibus, sacramenta penitentie, sacre eucharistie et extrem[er] unctionis administrare, ac etiam tam predictos liberos, quam quoscumque alios sepulturam in cimiterio dicti hospitalis eligentes absque alio preiudicio iuxta iura communi funeralium debitorum parochiali ecclesie unde assumentur, ibidem tradere valeant et teneantur ecclesiastice sepulture.* Vgl. auch die Statuten des Florentiner Hospitals Santa Maria Nuova (um 1500). Übers. des lat. Textes: Keith PARK, John HENDERSON, The First Hospital Among Christians: the Ospedale di Santa Maria nuova in early 16th-century Florence, in: Medical History 35 (1991), p. 180 c. 16: *How the sick receive the sacraments. We put up a board in a*

reirechte und damit einen vom Diözesan bestätigten Priester hatte, der die Menschen innerhalb und außerhalb des Spitals seelsorgerisch betreute, blieben die geistlichen Leistungen von Altaspasio, Regensburg, Nürnberg und Ettal weitgehend auf die *familia hospitalis* beschränkt.

Die geistlichen Leistungen für einen Stifter, eine sogenannte Stiftermemoria, kommen nur in denjenigen Regeln zum Ausdruck, deren Institutionen auf eine singuläre Stifterpersönlichkeit zurückzuführen sind. Das betrifft Ettal und Nürnberg. So legte Konrad Groß in seiner Nürnberger Stiftungsurkunde fest, daß sechs Priester und zwölf Kleriker oder zwölf arme Scholaren im Hospital unterkommen und versorgt werden sollen. Deren Dienst in der Spitalkapelle in Form von Messfeiern und weiteren liturgischen Diensten zugunsten des Seelenheils von Konrad selbst sowie seiner Eltern wird exakt festgelegt. Außerdem soll es ihre künftige Aufgabe sein, dem Stifter auf dem Spitalfriedhof eine feierliche Beerdigung zu zelebrieren²⁷. Extremer ist die Situation in Ettal, das heute in der Forschung u.a. als »Denkmal einer ganz persönlichen Frömmigkeit« Ludwigs des Bayern gesehen wird²⁸. Denn Ludwig gründete Ettal, als er gerade mit einem weiteren päpstlichen Bann belegt aus Rom zurückkehrte, wobei er eine Marmorskulptur der Gottesmutter Maria mitbrachte. Gemäß dem Prolog seiner Stiftungsurkunde ist nun diese Maria die *Frau Stifterin*, womit Ludwig eine Bestätigung der Stiftung durch den Papst umgeht, die er als Gebannter sowieso nicht erhalten hätte.

Soweit läßt sich zu diesem Kapitel zusammenfassen: Die fünf exemplarisch ausgewählten Spitalstatuten sind mehr als nur normative Verhaltenskodices. Denn sie umfassen ein reiches Programm an geistlichen Leistungen: Fürbitte, Bestattung, Memoria, Liturgie in der Hospitalkapelle, religiöses Leben der Hospitalgemeinschaft – jedoch in den verschiedenen Regeln mit unterschiedlicher Qualität. Beispielsweise hatte nicht jedes Hospital Pfarreirechte oder eine verfassungsbezogene Memoria aufgrund der Einbringung der Stifterpersönlichkeit. Diese unterschiedlichen Aussagen in den Regeln reflektieren die Un-

visible place divided by ruled lines into four sections. In one section we write the names of those patients making confession; in the second we record those about to receive Eucharist; in the third, those commanding their souls to God; and in the fourth, those receiving extreme unction. This board is looked after by the chaplains and priests responsible for the sick.

²⁷ Stiftungsurkunde für das Nürnberger Heilig-Geist-Spital, ed. von MURR (wie Anm. 16), S. 4: *Volens et ordinans, ac stabiliter institutens in capella hospitalis predicti ad divini cultus augmentum et ad consolationem Christi pauperum ibidem convenientium, quod sex presbiteri et duodecim clerici seu scolares pauperes, ali et nutriti et esse in dicto hospitali et eius capella debeant, qui perpetuis temporibus missas solemnes et privatas ac septem horas canonicas tam de die quam de nocte pro anima ipsius Chunradi, parentum ac benefactorum suorum et predicit et aliorum in cimiterio ipsius hospitals sepulchorum et sepeliendorum solemniter celebrent et cum cantu.*

²⁸ MASS, Das Bistum Freising (wie Anm. 19), S. 242.

terschiedlichkeit der Spitaltypen, denen die Regeln dienen. Insofern spiegeln die Regeln Teilbereiche der Verfassungswirklichkeit des jeweiligen Hospitaltyps wider. Allerdings konnte ich hierbei keine regionalen Unterschiede feststellen.

Um nun die Frage nach den *verfassungsrelevanten* Gehalt von Spitalregeln vorantreiben zu können, möchte ich im folgenden auf die Organisations- und Verfassungsstrukturen des Spitals eingehen, indem ich der Frage nachgehe, ob diese den Hospitaltyp bestimmenden Strukturen überhaupt, und wenn ja, wie, in den Spitalstatuten zum Ausdruck kommen.

5. Organisations- und Verfassungsstruktur

Dabei soll hier unter der Verfassungsstruktur des Hospitals der Stifter, die Träger, die Prokuratorien und die Vermögensmasse des Hospitals, sozusagen dessen »äußere« Verwaltung, verstanden werden. Im engeren Sinne schließt die Verfassungsstruktur des Hospitals auch dessen Organisationsstruktur mit ein. Unter der Organisationsstruktur des Hospitals ist seine innere Verwaltung, wie beispielsweise durch den Spitalmeister, das Kapitel etc., zu verstehen. Auf seine Organisations- und Verfassungsstruktur hin sei nun eine jede der gewählten Regeln im einzelnen betrachtet.

Die Regel des Hospitals von Altapascio ragt insofern als Besonderheit unter den Spitalstatuten hervor, als sie zugleich auch Ordensregel ist und damit nach Forschungen zur Institutionalität mittelalterlicher Orden ein »Verfassungsdokument« darstelle²⁹. Der erste Teil der Altapascio-Regel, eine Abschrift der Johanniterregel, ist jedoch verfassungsrechtlich irrelevant, da sie als Hausordnung für das Sankt-Johannes-Spital in Jerusalem konzipiert wurde³⁰. Der umfangreichere zweite Teil bestimmt größtenteils ebenfalls das Leben der Brüder untereinander sowie deren Verhältnis zu den einfachen *servientes*, sowie das Leben der einfachen Diener untereinander³¹. Erst im letzten Drittel wird es interessanter, stellt dieses doch eine umfangreiche Ordnung zur Einberufung und Verlauf des Generalkapitels dar³². Darauf folgen Bestimmungen zur Neu-

²⁹ Gerd MELVILLE, Zur Funktion der Schriftlichkeit im institutionellen Gefüge mittelalterlicher Orden, in: Frühmittelalterliche Studien 25 (1991) S. 391–417. DERS., Ordensstatuten und allgemeines Kirchenrecht. Eine Skizze zum 12./13. Jahrhundert, in: Peter LANDAU, Jörg MÜLLER (Hg.), Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Canon Law, Città del Vaticano 1997 (Monumenta Iuris Canonici C, 11), S. 691–712.

³⁰ Lucca, Archivio di Stato, Altapascio, n. 2, S. 1–5.

³¹ Ibid. S. 5–15.

³² Ibid. S. 15f.

wahl des Ordensoberhauptes³³. Zwar stellt das Generalkapitel ein wichtiges Organisations- und Verfassungselement mittelalterlicher Orden dar, doch reicht dies nicht aus, um von der Alttopascio-Regel als von einem Verfassungsdokument zu sprechen sowie die These, Ordensregeln seien »Verfassungsdokumente«, verifizieren zu können.

Anders als das Hospital von Alttopascio entstand das Hôpital du Saint-Esprit-en-Grêve durch einen bruderschaftlichen Gründungsakt. Im März 1363 gestand Papst Urban V. dieser Bruderschaft das Recht zu, ihren Meister und ihre Prokuratoren zu wählen, sowie mit diesen und eigenen ausgewählten Bruderschaftsmitgliedern ein Gremium zu bilden, das das Rechnungswesen des Hospitals übernimmt³⁴. Inwiefern erwähnen nun die umfangreichen Statuten die weitreichenden Rechte des Papstes, dessen Jurisdiktionsgewalt das Hospital als exemte Einrichtung direkt unterstand, und geben Auskunft über Stifter (Bruderschaft), päpstlichen Einfluß, Prokuratoren und die eigentliche Finanzverwaltung? Zwar werden eingehend die Ämter und administratorischen Aufgaben der Prokuratoren und damit die »innere« Verwaltung des Hospitals beschrieben, doch fehlen Angaben zur »äußereren« Verwaltung. Ursache hierfür dürfte sein, daß die *plenitudo potestatis* des Papstes für das spätmittelalterliche Verständnis selbstverständlich war, das Finanzwesen in gesonderten Rechnungsbüchern erfolgte sowie der Besitzstand durch das Aufbewahren von Stiftungs-, Kauf- und Verkaufsurkunden festgehalten wurde.

Ganz auf die monastische Praxis spezialisierte Konstitutionen stellen jene des Regensburger St. Katharinenspitals dar. Dies darf auf den bischöflichen Einfluß zurückgeführt werden. Dessen Herrschaftsrechte am Spital wird als *principalis potestas* bezeichnet, die des Domkapitels als *potestas et dominium* und die der Bürger als *dominium*. Sie finden in den Konstitutionen keine Erwähnung, vielmehr beziehen sie sich auf eine religiöse Laienbruderschaft, an deren Spitze ein von den Brüdern gewählter Spitalmeister (*magister hospitialis*) stand. Somit stellen die Konstitutionen keinen verfassungsrelevanten Text dar. Auch als sich um 1380 die Bruderschaft auflöste, ein Schwesternkonvent bis zur Reformation die Pflege von Alten und Kranken übernahm und die Stadt de facto die hohe Gerichtsbarkeit ausübte, wurden keine neuen Konstitutionen erlassen, sondern lediglich die bestehenden in die Volkssprache übersetzt. Das bedeutet, daß der Verfassungswandel des St. Katharinenspitals im 14. und 15. Jahrhundert in den Statuten ebenfalls nicht zum Ausdruck kam.

Des Weiteren soll der Stiftungsbrief des Nürnberger Heilig-Geist-Spitals von 1339 auf seine Verfassungsrelevanz hin untersucht werden: Darin kann man drei Gruppen des zahlreichen Personals feststellen. Die überwiegende Anzahl

³³ Ibid. S. 16f. Im Anschluss folgen wieder Bestimmungen für die Brüder und das letzte Kapitel lautet: »Del capitulo di Santo Jacopo d'Alto Pascio.«

³⁴ S.o. Anm. 11.

an Personen war erforderlich, um den Großhaushalt zu führen, zu dem auch Garten-, Vieh- und Landwirtschaft gehörten. Die zweite Gruppe sind die bereits erwähnten sechs Priester und zwölf Kleriker oder zwölf armen Scholaren mit Schulmeister. Die dritte Gruppe war für den pflegerischen Dienst an den armen Kranken zuständig, darunter wird ein Bader genannt. An der Spitze aller stand eine Spitalmeisterin. Darüber hinaus macht der Stifter in seiner Urkunde weitreichende Rechte an seiner Stiftung geltend, die als verfassungsrelevant gelten können. Erstens behält sich der Stifter das *ius patronatus* vor, d.h. er reserviert sich die Verwaltungsaufsicht an seiner Stiftung und bleibt finanzielle Kontrollinstanz, und zweitens bestimmt er, daß nach dem Tod seiner Nachkommen die Verwaltung der Stiftung an den Rat von Nürnberg übergehen sollte – was in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eintrat.

Somit kann vergleichend festgestellt werden, daß im Unterschied zu den Regeln der drei kirchlichen Institutionen von Altopascio, Paris und Regensburg die Nürnberger Stiftungsurkunde in Bezug auf die Rechte des Stifters und des Trägers sowie bezüglich der Finanzverwaltung klare, verfassungsrelevante Aussagen trifft.

Um den Themenkomplex »Verfassungsrelevanz« abzuschließen, ist noch auf den Stiftungsbrief Ludwigs des Bayern einzugehen. Demnach sollte das Spital von Ettal von einem Meister und einer Meisterin geleitet werden, die freitags getrennt mit den Rittern bzw. den Frauen Kapitel halten. Als weitreichendste organisatorische Maßnahme kann die Bestimmung für die Ab- und Einsetzung des Meisters gewertet werden³⁵. Beides ist an das Haus Wittelsbach gebunden, denn der Landesherzog hatte zu entscheiden, ob ein Meister im Amt bleibe oder nicht, und im Falle der Neuwahl müssen die Ritter des *Landesherren Rat, Gunst und Willen* einholen. Doch kann wohl kaum die Verfassungswirklichkeit eines Spitals zum Tragen kommen, das als solches niemals existiert hat.

Soweit läßt sich die Antwort auf die Frage nach dem verfassungsrelevanten Gehalt von Spitalregeln wie folgt klären: Alle Regeln gehen auf die innere Verfassung, d.h. die Organisationsstruktur des Spitals ein, deren hierarchische Spitze zumeist der Spitalleiter darstellt, ansonsten finden sich Aussagen zur äußeren Verfassung, wie dem Stifter, dem Träger und der Finanzverwaltung, nur vereinzelt.

³⁵ Ed. HOLLAND (wie Anm. 18), S. 15: *allezampt mügen die Ritter einen Maister niht entsezzen, so sullen si es bringen an den, der dann Herr ist vom Lande und der sol sich dann erwarn, ob der Maister recht oder unrecht hab. Ist dann, daz der Maister gerechter stetet vor dem Landesherren, so sol er bi seinem Amt beliben, als vor, stet er aber ungerechter, so mügen dann die Ritter einen andern Maister setzen nach des Landesherren Rat, Gunst und Willen, und die Ritter sollen och dheinen ausern Ritter nehmen ze Maister.*

6. Resümee

Hospitalregeln sind wichtige Quellen für die verschiedensten Bereiche des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Lebens. Neben Recht, Rechtsetzungs- und Normierungsprozessen werden mittelalterliche Sozialgeschichte, Mentalitäts-, Liturgiegeschichte etc. angesprochen. Die Spitalstatuten können als selbstständige Quellengattung gesehen werden, die es weiter zu entdecken gilt und in Zukunft mehr genutzt werden sollten. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen sich in fünf Punkten zusammenfassen:

1. Zur Genese oder: Wie entstanden Spitalstatuten? Sie sind entweder von der Spitalgemeinschaft selbstgesetzte Normen oder von einem geistlichen oder weltlichen Stifter, einer geistlichen oder weltlichen Obrigkeit oder einer mit der Spitalgemeinschaft nicht identischen Bruderschaft erlassen worden. Da die Spitäler als *loca pia* der kirchlichen Macht unterstanden, mußten sie von der Diözesangewalt oder im Falle von exemten Spitalern bzw. Spitalorden vom Papst approbiert werden.

2. Was regeln sie? Hier zeigt sich in fast allen Statuten ein deutlicher Praxisbezug. Von dieser Sicht aus sind die Spitalstatuten meiner Ansicht nach mit der Form *consuetudines*/Konstitutionen als Affirmationen praktizierter Lebensweisen vergleichbar, die in einem Kloster die Ordensregel als vorwegbestimmende Normierung der Lebensführung ergänzen³⁶. Jedoch gehen die Hospitalstatuten insoweit über klösterliche Konstitutionen hinaus, als sie präziser als diese Bestimmungen zur inneren Organisation sowie verfassungsrelevante Normen enthalten.

3. Besteht ein regionaler Einfluß auf die Spitalstatuten? Bereits das Beispiel der Hospitalstatuten aus dem süddeutschen Raum zeigt, daß die räumliche Nähe der Institutionen zueinander keinen Einfluß auf die Regeln haben muß.

4. Können Spitalstatuten als Verfassungsinstrumente bezeichnet werden? Was enthalten sie und was nicht – sind sie homogen oder heterogen?

Die Normativität von Hospitalregeln ist, wie gezeigt werden konnte, kein vollständiges Wirklichkeitgetreues Spiegelbild der Verfassungswirklichkeit der Institution Hospital. Gleichwohl: Hospitalstatuten können meiner Meinung nach sowohl normative wie auch verfassungsrelevante Autorität besitzen. Sie sind vielseitig, wie es eine Vielzahl von »Hospitaltypen« gibt und das macht eine Kategorisierung von Hospitalregeln äußerst schwierig.

³⁶ *Regula als norma recte vivendi* zu deuten, mit *recte ducere* oder mit *regere* und *rectula* in Verbindung zu bringen, geht auf Isidors »Etymologien« zurück. In Anlehnung an Isidor betont auch Bonaventura, *regula* sei mit *norma* identisch und komme von *regulare*. In Bezug auf Spitalregeln kann man sagen, daß diejenigen, die sich der *regula* unterwerfen, in ihrem Verhältnis zu Gott, zu sich selbst und vor allem zu ihren klösterlichen Mitbrüdern gelenkt werden.